

Falsche Darstellungen

„Pleitegeier in Nadelstreifen“ wehrt sich mit Erfolg

Über einen „Pleitegeier in Nadelstreifen“ berichtet ein Boulevardblatt und meint damit den Vizepräsidenten bzw. Angestellten eines Vereins der Fußballbundesliga. Nach dessen Ansicht enthält der Artikel diverse Falschdarstellungen. So habe er niemals – wie in dem Artikel behauptet – Provisionen erhalten. Auch seien niemals Ladenhüter bilanziert worden. Falsch sei auch, er hätte einem entlassenen Manager des Vereins persönlich die Abfindung überbracht und in dessen Hotel übernachtet, was den Gefeierten angewidert habe. Der Fußballfunktionär fühlt sich durch den Artikel unzumutbar verunglimpft und schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Rechtsabteilung der Boulevardzeitung teilt mit, der Ruf der Vereinsführung sei bekannt. Von einer Herabsetzung der Ehre des Beschwerdeführers könne keine Rede sein. Er selbst räume ein, dass Waren, die schwer verkäuflich gewesen seien, als abgeschrieben geführt worden seien. Der Punkt, dass die Abfindung nicht persönlich überbracht wurde, sei unerheblich. (2002)

Die Boulevardzeitung hat mit ihrem Bericht „Pleitegeier in Nadelstreifen“ gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht deshalb gegen das Blatt eine Missbilligung aus. Der Beschwerdeführer kritisiert die in dem Bericht veröffentlichte Behauptung, er habe Provisionen kassiert. In ihrer Stellungnahme ist die Rechtsabteilung der Zeitung auf diesen Punkt nicht eingegangen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Zeitung in diesem Punkt falsch berichtet hat. Damit liegt ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. Falsch ist auch die Aussage, der Beschwerdeführer habe dem entlassenen Manager die Abfindung persönlich überbracht. Auch in diesem Punkt kann die Zeitung nicht glaubhaft vermitteln, dass dies tatsächlich so war. Auch hier wird demnach die Sorgfaltspflicht verletzt. Die anderen vom Beschwerdeführer als falsch kritisierten Behauptungen beurteilt der Ausschuss als zulässig, da er keinerlei Anzeichen dafür sieht, dass hier nicht korrekt berichtet wurde. (B1–157/02)

Aktenzeichen:B1–157/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung